

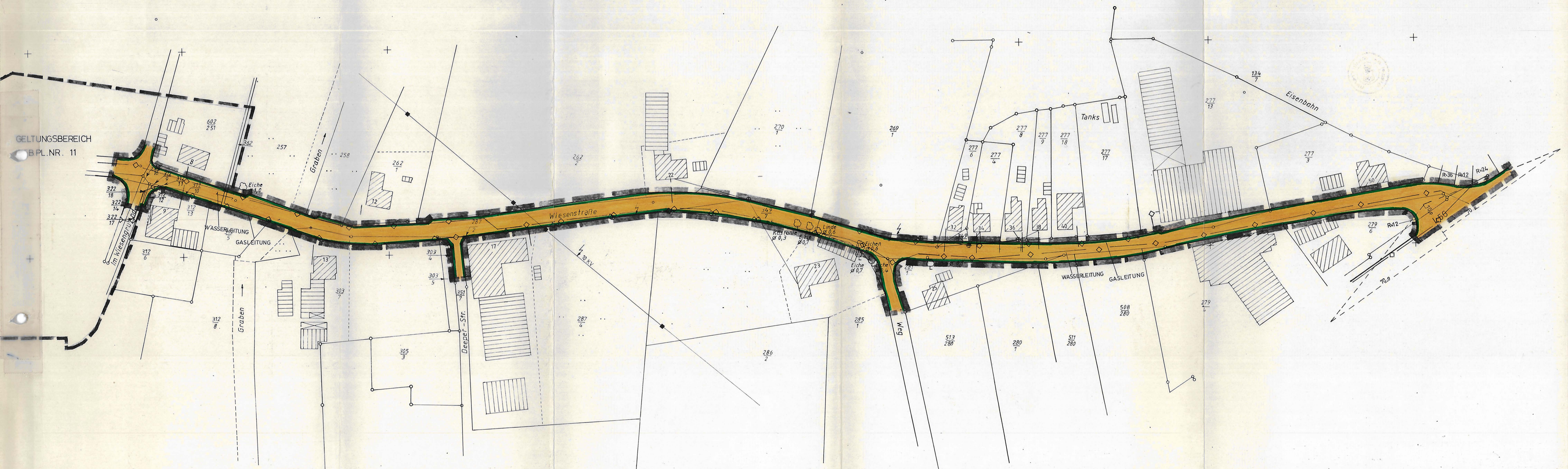
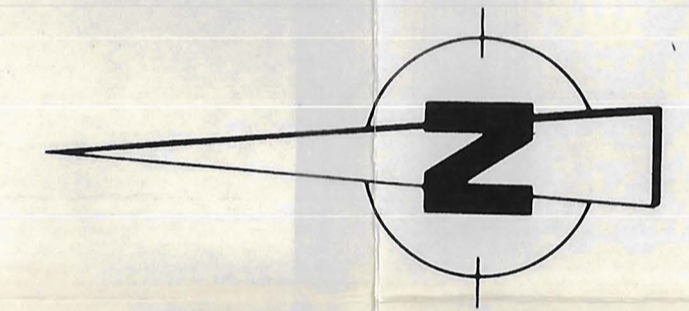
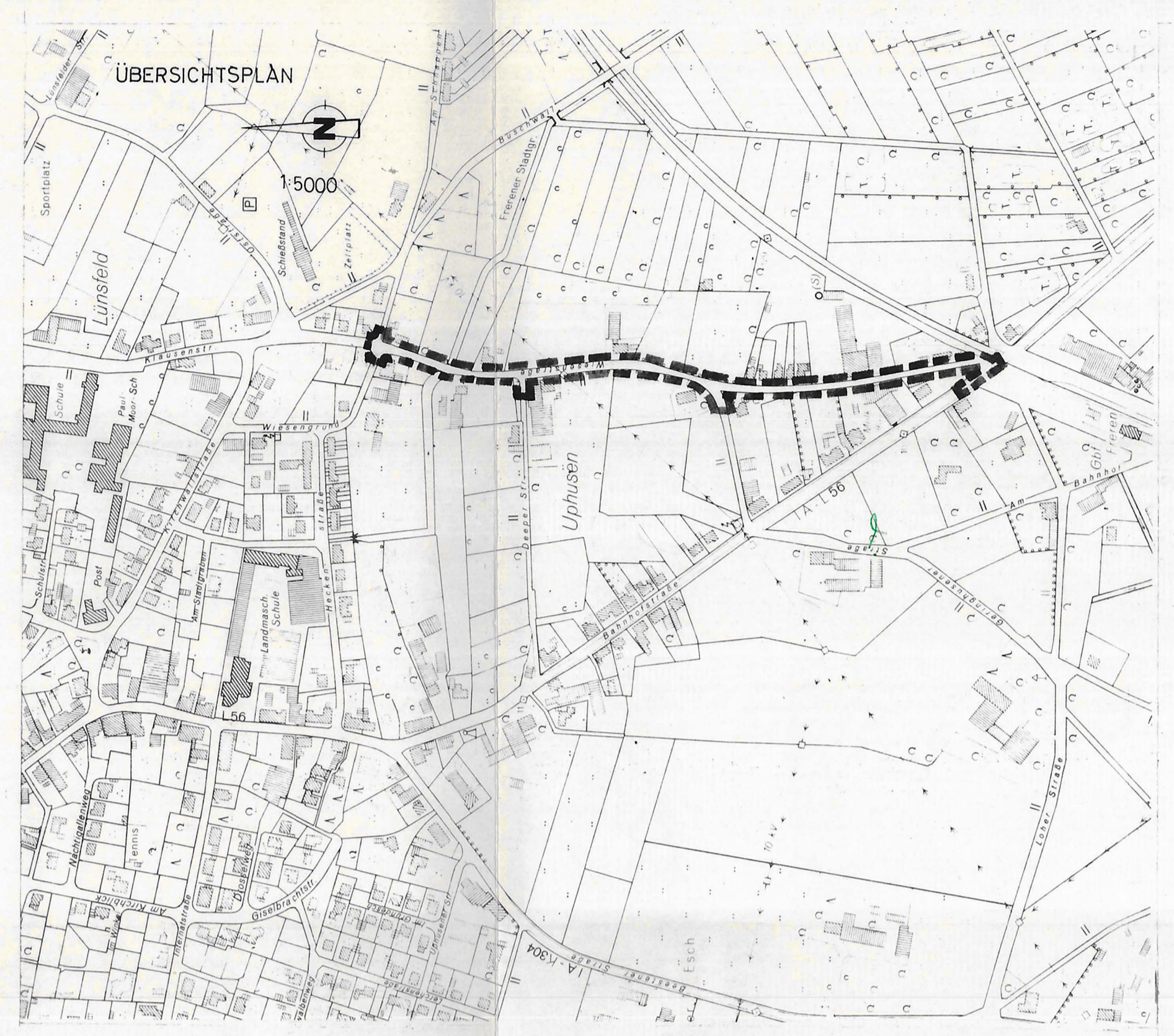
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde : Freren, Stadt
Gemarkung: Freren
Flur : 20
Maßstab : 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 19 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 2 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)
Antragsbuch Nr.: P.22/1995
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.10.1995).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Zusätzlich wurde die für den Antragsteller bedeutsame Topographie eingemessen und dargestellt.

Lingen (Ems), den 20. MAI 1996
Katasteramt Meppen
Außenstelle Lingen
Ltd. Vermessungsdirektor

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemerkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.
Die dargestellten Flurstücke gehören zum Flurbereinigungsverfahren Freren - Setlage L 135.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1996

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- WASSERLEITUNG UNTERIRDISCH
- GASLEITUNG UNTERIRDISCH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- HINWEIS SICHTRIECK HOHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
HAT DER RAT DER STADT FREREN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.27 "WIESENSTRASSE - TEIL II" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, DEN 21.05.1996
Bürgermeister: *Bibler* (Bölscher) Stadtdirektor: *Finke*

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT: GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 11 „WIESENSTRASSE“ FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.10.95 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.27 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 13.12.95 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

FREREN, DEN 21.05.1996
Bürgermeister: *Bibler* (Bölscher) Stadtdirektor: *Finke*

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.10.95 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.12.95 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 12.01.96 BIS 12.02.96 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FREREN, DEN 21.05.1996
Stadtdirektor: *Finke*

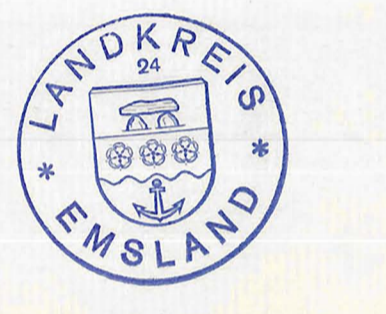
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BEZUGLICH GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEBEBEN.

FREREN, DEN
Stadtdirektor:

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 21.5.96 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, DEN 21.05.1996
Bürgermeister: *Bibler* (Bölscher) Stadtdirektor: *Finke*

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BAUGB habe ich mit Verfügung vom 03. Juli 1996 Az.: 53-610-403-50 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 03. Juli 1996
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Valent



NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 31.07.96 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.07.96 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN, DEN 31.07.1996
Stadtdirektor: *Finke*

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN, DEN
Stadtdirektor:

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN, DEN
Stadtdirektor:

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "WIESENSTRASSE - TEIL II" DER STADT FREREN LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK